

**Satzung
über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an
öffentlichen Straßen in Overath
- Sondernutzungssatzung –
vom 07.02.2024**

Aufgrund der §§ 18, 19 und 19a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NW. 1995 S. 1028, ber. 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327), des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), des § 1 Abs 3 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), - jeweils in der bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassung- hat der Rat der Stadt Overath in seiner Sitzung am 07.02.2024 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Sachlicher Geltungsbereich**

- 1) Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen einschließlich Wege und Plätze sowie für Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Overath.
- 2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in § 2 Abs. 2 StrWG NRW sowie in § 1 Abs. 4 FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör, die Einrichtungen zur Erhebung von Maut und zur Kontrolle der Einhaltung der Mautpflicht sowie die Nebenanlagen.

**§ 2
Gemeingebrauch, Anliegergebrauch**

- 1) Für den Gebrauch der öffentlichen Straßen ist keine Sondernutzungserlaubnis erforderlich, wenn und soweit die Straße zu dem Verkehr benutzt wird, dem sie im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften zu dienen bestimmt ist (Gemeingebrauch).
- 2) Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb geschlossener Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstücks erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegergebrauch). Hierzu zählen insbesondere
 - a) bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z.B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Vordächer, Kellerlichtschächte, Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen in Gehwegen,
 - b) die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten im unmittelbaren zeitlichen und inhaltlichen Zusammenhang mit Feiern, Festen, Umzügen, Prozessionen und

ähnlichen Veranstaltungen, die der Pflege des Brauchtums und religiösen Zwecken dienen,

- c) die Lagerung von Brennstoffen, Baumaterialien sowie Umzugsgut am Tag der Lieferung bzw. Abholung auf Gehwegen, sofern für den Fußgänger ein Durchgang von mindestens 1,00 m Breite auf dem Gehweg erhalten bleibt; und auf Parkstreifen,
- d) das Abstellen von Abfallbehältern auf Gehwegen und Parkstreifen am Tag der Abfuhr sowie einen Tag davor,
- e) Verschönerungsmaßnahmen an der Hauswand (z.B. Fassadenbegrünungen), die nicht mehr als 0,30 Meter in den Straßenraum hineinragen,

sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet oder in ihrer Mobilität beeinträchtigt werden.

- 3) Bei Nutzungen auf baulich abgegrenzten Gehwegen muss eine Verkehrsfläche in einer Breite von mindestens 1,30 Meter freigehalten und ein Abstand von der Fahrbahnkante von 0,50 Meter eingehalten werden. Im Lichtraumprofil der Fahrbahn ist eine Nutzung in einer Breite von 2 Metern ab Straßenmitte und bis zu einer Höhe von 4,00 Metern unzulässig.

§ 3

Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- 1) Keiner Erlaubnis bedürfen

- a) je eine Werbeanlage an der Stätte der Leistung, die nicht mehr als 0,30 Meter in den Gehweg hineinragt, sowie Sonnenschutzdächer und Markisen über baulich durch ein Hochbord abgegrenzten Gehwegen ab 2,20 Meter Höhe und in einem Abstand von mindestens 0,70 Meter von der Fahrbahnkante,
- b) je eine Werbeanlage sowie Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die tages- oder stundenweise an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 0,50 Meter in den Straßenraum hineinragen,
- c) das Verteilen von Flugblättern, Informationsbroschüren ohne Benutzung fester Einrichtungen (Tische etc.) und das Umherziehen mit Informationstafeln zu religiösen, politischen und gemeinnützigen Zwecken,
- d) das Aufstellen von Informationsständen und –trägern von politischen Parteien im Sinne des Parteiengesetzes sowie Wählergruppen und Einzelbewerberinnen / Einzelbewerber, in Verbindung mit § 6.

- 2) Nach Abs. 1 erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus, der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs, der Barrierefreiheit oder die Umsetzung eines städtebaulichen Konzepts dies erfordern. § 2 Abs. 3 gilt entsprechend.

- 3) Wer Werbematerial (Zeitschriften, Prospekte, Flugblätter oder sonstiges Informationsmaterial) verteilt, ist verpflichtet, eine damit zusammenhängende Verunreinigung auf Straßen und in Anlagen sofort zu beseitigen und insbesondere sein

von Passanten in einem Umkreis von 100 Metern weggeworfenes Werbematerial unverzüglich wieder einzusammeln. Das Ablegen von Werbematerial auf Straßen und in Anlagen ist untersagt.

§ 4 Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

- 1) Die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus bedarf, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, als Sondernutzung der Erlaubnis der Stadt.
- 2) Sondernutzungen dürfen erst dann ausgeübt werden, wenn dafür die Erlaubnis sowie andere erforderliche Erlaubnisse und Genehmigungen erteilt sind. Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder Änderung der Sondernutzung.
- 3) § 2 Absatz 3 gilt entsprechend
- 4) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen außerhalb des räumlichen Widmungsumfangs richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt. Eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder der Entsorgung bleibt außer Betracht.

§ 5 Werbeanlagen

- 1) Werbeanlagen bedürfen der Erlaubnis der Stadt Overath. Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind
 - a) gemäß Absatz 2 zugelassene Werbeflächen (Plakattafeln),
 - b) zu Werbezwecken abgestellte Kfz-Anhänger,
 - c) zu Werbezwecken abgestellte Kraftfahrzeuge mit aufgebracht Werbung oder –aufbauten,
 - d) Planen mit Werbeaufdrucken an Baugerüsten im Luftraum über dem Straßenkörper,
 - e) Werbeanlagen mit wechselndem und bewegtem Licht, Bildprojektionen, großflächig wirkende Werbeflächen (z.B. Banner)
 - f) sonstige flächige oder räumliche Einrichtungen zur öffentlichen Wahrnehmung von kommerziellen Werbebotschaften
- 2) Im gesamten Stadtgebiet werden insgesamt 250 Plakattafeln der Größe DIN A 1-Format zugelassen, die Anzahl ist auf max. 50 Stück je Ortsteil begrenzt.
- 3) Die Verkehrssicherheit gefährdende Werbeanlagen sind unzulässig. Hierzu zählen insbesondere Werbeanlagen an Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, in Kreuzungs- und Einmündungsbereichen sowie im Bereich von Kreisverkehrsplätzen. Bei der Erlaubniserteilung von Werbeanlagen gemäß Absatz 1 b) und c) sind insbesondere die Beeinträchtigung des Parkraums in einem Ortsteil sowie der Bewegungsmöglichkeiten von Menschen mit Behinderungen sowie weiteren in der Mobilität eingeschränkten Verkehrsteilnehmern zu berücksichtigen. In dem von einem städtebaulichen Konzept umfassten Bereich sind Werbeanlagen gemäß Abs. 1 b) – f) nicht zulässig.

§ 6 Wahlsichtwerbung

- 1) Wahlsichtwerbung bedarf keiner Erlaubnis der Stadt Overath. Sofern sie die Größe des Formates DIN A1 übersteigt, ist dies zwei Wochen vor Aufstellung anzuzeigen. Wahlsichtwerbung ist in einem Zeitraum von sechs Wochen unmittelbar vor dem Wahltag zulässig. Werbeflächen können nur von Parteien beansprucht werden, die zu der anstehenden Wahl eigene Wahlvorschläge eingereicht haben.
- 2) Sofern Plakate an Lichtmasten angebracht werden, ist eine Mindesthöhe von 2,25 Meter, gemessen zwischen Unterkante des Plakates und dem Straßenkörper, einzuhalten. An jedem Lichtmast darf nur ein Werbeträger angebracht werden. Zur Fahrbahnbegrenzung ist ein Sicherheitsabstand von mindestens 0,50 Meter einzuhalten.
- 3) Absatz 1 gilt für nicht unter das Parteiengesetz fallende politische Vereinigungen entsprechend.
- 4) Wahlsichtwerbung ist innerhalb von zwei Wochen nach der Wahl aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen.
- 5) § 5 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 7 Großraum- und Schwertransporte

- (1) Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen, deren Abmessung oder Gewicht oder deren Abmessung und Gewicht die zulässigen Maße oder Gewichte der Straßenverkehrszulassungsordnung überschreiten, sind Großraum- und Schwertransporte. Die Nutzung öffentlicher Verkehrsflächen durch Großraum- und Schwertransporte stellt eine Sondernutzung dar.
- (2) Für Ortsdurchfahrten von Großraum- und Schwertransporten werden Sondernutzungsgebühren erhoben.

§ 8 Erlaubnisantrag

- 1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist schriftlich spätestens drei Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt Overath zu stellen. In vom Antragsteller zu begründenden Ausnahmefällen kann diese Frist verkürzt werden.
- 2) Einer Erlaubnis nach dieser Satzung bedarf es nicht, wenn dem Antragsteller für die beabsichtigte Sondernutzung nach straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erteilt worden ist.

- 3) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes und der Wiederherstellung der Straße Rechnung getragen wird. Ist mit der Sondernutzung eine über das übliche Maß hinausgehende Verschmutzung der Straße verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise die Beseitigung der Verunreinigung durch den Erlaubnisnehmer gewährleistet wird.
- 4) Der Antragsteller hat der Stadt Overath auf deren Verlangen angemessene Vorauszahlungen oder Sicherheiten zu leisten.

§ 9 Erlaubnis

- 1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann versagt, widerrufen oder unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs, die barrierefreie Benutzung oder zum Schutz der Straße erforderlich ist. In dem von einem städtebaulichen Konzept umfassten Bereich kann die Erlaubnis auch versagt werden, wenn durch die Gestaltung der beantragten Sondernutzung das Stadtbild beeinträchtigt wird.
- 2) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten.
- 3) Wird die Erlaubnis befristet erteilt, hat der Erlaubnisnehmer spätestens bis zum Ablauf des letzten Tages der Erlaubnis die Anlage zu entfernen, über das übliche Maß hinausgehende, als Folge der Sondernutzung eingetretene Verunreinigung der Straße zu beseitigen und den Straßenteil in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Im Falle der Einziehung der Straße oder des Widerrufs der Erlaubnis wird dem Erlaubnisnehmer zu diesem Zweck eine angemessene Frist gesetzt. Der Erlaubnisnehmer hat gegen die Stadt Overath keinen Ersatzanspruch bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße.

§ 10 Gebühren

- 1) Für die erlaubnispflichtigen Sondernutzungen werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.
- 2) Für die Bearbeitung von Anträgen auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis werden Verwaltungsgebühren entsprechend der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Overath in der jeweils geltenden Fassung erhoben.
- 3) Das Recht der Stadt Overath, nach § 18 Abs. 3 StrWG NRW bzw. § 8 Abs. 2a FStrG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.

§ 11 Gebührensschuldner

- 1) Gebührensschuldner sind
 - a) der Antragsteller,
 - b) der Erlaubnisnehmer,
 - c) wer die Sondernutzung mit oder ohne Erlaubnis ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.

- 2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 12 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

- 1) Die sich aus dem Gebührentarif ergebende Gebührenpflicht entsteht
 - a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis
 - b) bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung. Kann die Nutzungsdauer nicht ermittelt werden, fällt die Mindestgebühr an.

- 2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührensschuldner fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die folgenden Gebühren zum Ende des ersten Vierteljahres des jeweiligen Rechnungsjahres fällig.

- 3) Die Gebührenpflicht erstreckt sich auf den Zeitraum bis zur schriftlichen Anzeige der Beendigung der Sondernutzung oder bis zum Zeitpunkt der Kenntnisnahme der Stadt Overath von der Beendigung der Sondernutzung.

§ 13 Erstattung von Gebühren, Gebührenverzicht

- 1) Die Erhebung von Gebühren entfällt bei Sondernutzungen nach § 4 bis 6, wenn diese zu einem der nachstehend genannten Zwecke ausgeübt werden:
 - zur Sicherstellung der Brauchtumpflege,
 - die überwiegend gemeinnützigen, mildtätigen, kulturellen, politischen oder religiösen Zwecken dienen,
 - im Rahmen der Wirtschaftsförderung, insbesondere für Veranstaltungen der eingetragenen örtlichen Werbegemeinschaften des Handels, der Unternehmerinitiative Rhein-Berg (UIRB) und des Stadtmarketingvereines Overath (OVplus), soweit diese Stadtmarketing i. S. d. Ziffer 2.3 des Overather Leitbildes betreiben.

Bei allen übrigen Sondernutzungen kann mittels schriftlichen Antrags wegen besonderer Gründe auf die Erhebung von Gebühren ganz oder teilweise verzichtet werden. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Bürgermeister und ist dem Rat zur Kenntnis zu geben.

- 2) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung nicht ausgeübt oder vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren. Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.
- 3) Der Gebührenverzicht nach Abs. 1 schließt die Notwendigkeit einer Erlaubnis nach § 4 dieser Satzung nicht aus.

§ 14

Schlussbestimmungen

- 1) Von den Bestimmungen dieser Satzung kann eine Ausnahme gewährt werden, wenn die Anwendung der Satzung andernfalls zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde.
- 2) Diese Satzung tritt zum 01.06.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Overath vom 08.02.2017 außer Kraft.

Overath, den 14.05.2024

gez.
Nicodemus
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Stadtrat am 07.02.2024 beschlossene Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in Overath - Sondernutzungssatzung – der Stadt Overath mache ich hiermit gemäß § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach den Vorschriften der Bekanntmachungsanordnung vom 26.08.1999 (GV NW 1999, S. 516) öffentlich bekannt.

Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NW:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift oder die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Overath, den 14.05.2024

gez.
Nicodemus
Bürgermeister

Gebührentarif

A) Allgemeine Bestimmungen

- 1) Die Gebühr wird, soweit es sich nicht um eine Pauschale handelt, nach der in Anspruch genommenen Fläche berechnet; angefangene Quadratmeter werden aufgerundet. Bruchteile eines Monats werden zu 1/30 je angefangen Tag gerechnet. Die Gesamtgebühr wird auf volle Euro-Beträge aufgerundet.

Ist die berechnete Gebühr der in Anspruch genommenen Fläche niedriger als die im Gebührenmaßstab festgesetzte Mindestgebühr, dann ist die jeweilige Mindestgebühr aus dem Gebührenmaßstab zu erheben.

Ist der Gesamtbetrag der Benutzungsgebühr niedriger als die Mindestgebühr nach Abs. 2, so wird dann die Mindestgebühr nach Abs. 2 erhoben.

- 2) Die Mindesthöhe für die nach B) Gebührenmaßstab zu berechnenden Benutzungsgebühren für Sondernutzungen beträgt 20,00 €.

B) Gebührenmaßstab

Tarif-Nr.	Art der Sondernutzung (Bemessungsgrundlage)	Bemessungs-Art	Benutzungsgebühr		
			täglich	monatlich	Mindestgebühr
1.	Anbieten von Waren und Leistungen				
1.1	Ortsfeste Verkaufsstände, Imbissstände, Kioske, Blumenstände u.a.	m ²		13,50 €	
1.2	Verkauf aus Fahrzeugen	Fahrzeug	10,00 €		
1.3	Aufstellen von Plakatständern/Dreieckständern zur Werbung für Ladenlokale	m ²		13,50 €	
1.4	Verkauf von Weihnachtsbäumen	m ²		7,50 €	
2.	Anlagen und Einrichtungen				
2.1	Erlaubnispflichtige Automaten, Vitrinen u. a.	Stück		9,00 €	
2.2	Masten (für Leitungen, Fahnen, usw.)	Stück		13,50 €	

Tarif-Nr.	Art der Sondernutzung (Bemessungsgrundlage)	Bemessungs- Art	Benutzungsgebühr		
			täglich	monatlich	Mindestgebühr
3.	Lagerung				
3.1	Bauzäune, Bauwagen, Baugerüste, Arbeitswagen, Baumaschinen	m ²	0,20 €		3,00 €/ Tag
3.2	Materiallagerung, Aufstellung von Containern, Kränen, Aufzügen	m ²	0,20 €		3,00 €/ Tag
4.	Werbung und Information				
4.1	Informationsstände	m ²		18,00 €	3,00 €/ Tag
4.2	Aufstellen von Plakatständern/Dreieck- ständern zur Werbung für Veranstaltungen	Je Werbefläche		4,50 €	
4.3	zu Werbezwecken abgestellte PKW / Kfz-Anhänger	m ²	0,60 €		3,00 €/ Tag
4.4	Großflächenwerbung (z.B. Banner)	m ²		20,00 €	
5.	Sonstige Sondernutzung				
5.1	Aufbauarbeiten nach 20.00 Uhr am Vortag einer Veranstaltung sowie Abbauarbeiten bis 11.00 Uhr am Tag nach einer Veranstaltung		Pauschal: 30% der für die Veranstaltung anfallenden Sondernutzungsgebühren		
5.2.1	Benutzung öffentlicher Straßen, Wege, Plätze (außer für Zwecke der Außengastronomie unter 50m ² Fläche)	m ²		6,00 €	3,00 €/ Tag
5.2.2	Benutzung öffentlicher Straßen, Wege, Plätze für Zwecke der Außengastronomie, sofern die Gesamtfläche mehr als 50 m ² beträgt	Je m ² > 50 m ² Gesamtfläche		6,00 €	3,00 €/ Tag
5.3	Altkleider-Container	Stück		13,00 €	
5.4	Abstellen von nicht zum Straßenverkehr zugelassenen Fahrzeugen, insbesondere PKW, LKW, Krafträder	Stück	3,00 €		
5.5	Tribünen	m ²		6,00 €	
5.6	Dreharbeiten (z.B. Film, Fernsehen)	0,10 €/m ² /Stunde Sofern eine Hauptverkehrsstr. betroffen ist, zusätzlich: 0,10 €/m ² /Stunde			

Tarif-Nr.	Art der Sondernutzung (Bemessungsgrundlage)	Bemessungsart	Benutzungsgebühr	
6.	Übermäßige Benutzung einer öffentlichen Straße im Sinne des § 29 StVO			
6.1	Verkehr mit Fahrzeugen, deren Gesamtgewicht die nach § 34 StVZO zulässigen Grenzen überschreitet (Einzelfahrzeuge, Sattelfahrzeuge und Züge)			
			bis 250 km Fahrtstrecke	über 250 km Fahrtstrecke
6.1.1	bis 60 t	je Fahrzeug und Fahrt	34,71 €	69,42 €
6.1.2	bis 80 t		46,28 €	92,56 €
6.1.3	bis 100 t		57,85 €	115,70 €
6.1.4	ab 100 t		69,42 €	138,84 €
6.2	Dauererlaubnis bis zu einem Jahr			
6.2.1	bis 60 t	Jahresgebühr je Fahrzeug	416,52 €	833,04 €
6.2.2	bis 80 t		555,36 €	1110,72 €
6.2.3	bis 100 t		694,20 €	1388,40 €
6.2.4	ab 100 t		833,04 €	1666,08 €
6.3	Verkehr mit Fahrzeugen, deren Abmessungen die nach § 32 StVZO zulässigen Grenzen überschreiten (übergroße Fahrzeuge unter 40 t)	Je Fahrzeug und Fahrt	27,77 €	55,54 €
6.4	Dauererlaubnis für übergroße Fahrzeuge	Jahresgebühr je Fahrzeug	333,24 €	666,48 €
6.5	Verkehr mit Fahrzeugen, deren Gesamtgewicht und deren Abmessung die nach §§ 32, 34 StVZO zulässigen Grenzen überschreiten			
6.5.1	bis 60 t	Je Fahrzeug und Fahrt	62,48 €	124,96 €
6.5.2	bis 80 t		74,05 €	148,10 €
6.5.3	bis 100 t		85,62 €	171,24 €
6.5.4	ab 100 t		97,19 €	194,38 €
6.6	Dauererlaubnis bis zu einem Jahr für übergroße Fahrzeuge ab 40 t			
6.6.1	bis 60 t	Je Fahrzeug und Fahrt	749,76 €	1499,52 €
6.6.2	bis 80 t		888,60 €	1777,20 €
6.6.3	bis 100 t		1027,44 €	2054,88 €
6.6.4	ab 100 t		1166,28 €	2332,56 €
Soweit die Sondernutzung mit Großraum- und Schwertransporten durch steuerbefreite Fahrzeuge erfolgt, entfällt die Gebühr.				